

Marktmanipulation durch Statements, Interviews und Tweets

Informationsbasierte Manipulation in Österreich gerichtlich nicht strafbar

Christopher Schrank / Alexander Stücklberger / Simon Ewerz

Das Beispiel von *Tesla*-Gründer *Elon Musk* zeigt anschaulich, wie selbst kurze Äußerungen in digitalen Medien massive Marktbewegungen auslösen können. Um die Funktionsweise des Kapitalmarkts sicherzustellen und das Vertrauen der Investoren und Anleger in dessen Integrität zu schützen, hat der europäische Gesetzgeber ein Regelwerk geschaffen, das Marktmanipulation durch strafrechtliche Sanktionen unterbinden soll. Die Umsetzung in nationales Recht wird diesem Anliegen aber nur bedingt gerecht. Dieser Beitrag nimmt den Fall *Musk* zum Anlass, um die nationale Umsetzung der Richtlinie 2014/57/EU¹ und die (In-)Effektivität des § 164 BörseG 2018 im Hinblick auf die Verhinderung informationsbasierter Marktmanipulation zu analysieren.

1. Vorbemerkung

„Am considering taking *Tesla* private at \$420. Funding secured.“² Nicht weniger als diese neun Worte benötigte *Elon Musk*, Gründer und Galionsfigur des Elektroautobauers *Tesla*, um die internationalen Kapitalmärkte in Aufruhr zu versetzen. Nachdem die Spekulationen über ein Delisting des Elektroautobauers aus Palo Alto bereits mehrmals durch die Presse geisterten, schien *Musks* Tweet vom 7. 8. 2018 offiziell das Ende der seit 2010 bestehenden Börsennotierung einzuläuten. In der Folge wurden noch am selben Tag mit fast 31 Mio *Tesla*-Aktien im Vergleich zu durchschnittlich 8 Mio besonders viele Wertpapiere gehandelt und der Kurs stieg um 10,39 % auf 379 US-Dollar an. Schließlich war der von *Musk* veröffentlichte Übernahmepreis von 420 US-Dollar pro Aktie ein beträchtlicher Aufschlag von ca 22 % auf den damaligen Aktienkurs. Die Security and Exchange Commission (SEC) stellte in weiterer Folge fest, dass diese Kurzmeldung unrichtig war, insb weil die Finanzierung noch nicht sichergestellt war.

Der Fall zeigt eindrucksvoll, welchen Einfluss bekannte Spitzenmanager und Trader auf den Kurs von Finanzinstrumenten haben können. Mit einer einzigen Kurzmeldung können sie – gewollt oder nicht – sehr starke Kursbewegungen und Umsatzsteigerungen mit nur sehr schwer abschätzbaren Folgen bewirken. Derart schwerwiegende Beeinträchtigungen der Finanzmärkte soll das unionsrechtlich vorgegebene strafrechtliche Verbot der Marktmanipulation erfassen und sanktionieren. Möchte man auf derartige Sachverhalte die nationale Umsetzung des unionsrechtlichen Marktmanipulationsverbots anwenden, so zeigt sich, dass diese trotz kürzlicher Novellierung und sehr weitem Anwendungsbereich nicht geeignet ist, tatsächlich alle Manipulationen sachgemäß zu erfassen.

lution erfassen und sanktionieren. Möchte man auf derartige Sachverhalte die nationale Umsetzung des unionsrechtlichen Marktmanipulationsverbots anwenden, so zeigt sich, dass diese trotz kürzlicher Novellierung und sehr weitem Anwendungsbereich nicht geeignet ist, tatsächlich alle Manipulationen sachgemäß zu erfassen.

2. Der Marktmanipulationstatbestand

Bis heute besteht keine allgemeingültige Definition von Marktmanipulation.³ Wirtschaftlich wird Marktmanipulation regelmäßig durch die in der Praxis auftretenden Erscheinungsformen beschrieben. Dabei unterscheidet man handels-, handlungs- und informationsbasierte Marktmanipulation.⁴ Unter handelsbasierter Marktmanipulation versteht man Praktiken, bei denen (allein) mithilfe tatsächlicher Käufe und Verkäufe bzw der Platzierung von Orders der Preis des Finanzinstruments manipuliert werden soll. Die informationsbasierte Marktmanipulation umfasst jene Fälle, in denen die Manipulation (wie im Ausgangsachverhalt) auf der Veröffentlichung falscher oder irreführender Tatsachen oder Gerüchte beruht. Die handlungsbasierte Marktmanipulation ist schließlich jede Marktmanipulation, die weder handels- noch informationsbasiert ist, sondern den Kurs eines Finanzinstruments durch Einwirkung auf tatsächliche Umstände beeinflusst (rezentes Beispiel dafür ist der Bombenanschlag auf die Fußballmannschaft *Borussia Dortmund* im Jahr 2017, um die BVB-Aktie zu manipulieren und an einem gefallenen Kurs zu verdienen⁵).



MMag. Dr. Christopher Schrank ist Partner der Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH in Wien.



Mag. Alexander Stücklberger ist Rechtsanwaltsanwältin bei der Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH in Wien.



Simon Ewerz ist juristischer Mitarbeiter bei der Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH in Wien.

¹ Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 4. 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchs-RL), ABL L 173 vom 12. 6. 2014, 179.

² Die Ausführungen zum Tweet *Musks* und zum anschließenden Verfahren der Security and Exchange Commission (SEC) beschränken sich auf öffentlich zugängliches Wissen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Fall dient nur als anschauliches Beispiel und Ausgangspunkt für die nachfolgenden Gedanken zur Marktmanipulation in Österreich.

³ Siehe zu diesem Thema die umfangreiche Darstellung bei *Schmolke in Klöhn*, Marktmissbrauchsverordnung (2018) Vor Art 12 Rn 1 ff.

⁴ *Schmolke in Klöhn*, MAR, Vor Art 12 Rn 14 ff.

⁵ Wenngleich dieser Bombenanschlag womöglich nicht unter das europäische Marktmissbrauchsregime subsumiert werden kann: *Köpferl/Wegner*, Marktmanipulation durch einen Sprengstoffanschlag? WM 2017, 1924.

In der Praxis kommt es häufig zu Mischformen dieser drei Spielarten der Marktmanipulation. So werden Gerüchte mit konzentrierten Käufen kombiniert, um reales Marktinteresse vorzutäuschen (zB bei sogenannten Pump-and-dump-Praktiken – diese waren insb im Jahr 2017 im Bereich der Kryptowährungen verbreitet, wo sie nach nationalem Recht auch grundsätzlich nicht strafbar sind).

2.1. Das unionsrechtliche Verbot der Marktmanipulation ...

Das Verbot der Marktmanipulation wurde durch die Richtlinie 2003/6/EG⁶ auf europäischer Ebene bereits im Jahr 2003 vereinheitlicht. Als Folge der Finanzkrise wurden die Regeln dieser Richtlinie als nicht mehr ausreichend angesehen und durch die Einführung der Verordnung (EU) 596/2014⁷ und der neuen Marktmissbrauchs-RL nachgeschärft. Während die Marktmissbrauchs-VO marktmissbräuchliche Praktiken⁸ auf verwaltungsstrafrechtlicher Basis verbietet und flankierende Bereiche (zB Ad-hoc-Meldepflichten und Director's Dealings) grundsätzlich abschließend regelt, sollen nach der Marktmissbrauchs-RL besonders schwerwiegende Fälle von Insiderhandel und Marktmanipulation gerichtlich bestraft werden.⁹

Als schwerwiegend sieht die Marktmissbrauchs-RL jene Fälle an, in denen der Täter vorsätzlich handelt und die Auswirkungen auf die Integrität des Markts und/oder die entstandenen Schäden hoch sind.¹⁰ Die Marktmissbrauchs-VO und die Marktmissbrauchs-RL enthalten somit im Wesentlichen dieselben Tatbestände zum Verbot der Marktmanipulation und normieren ein umfangreiches Verbot der handels-, informations- und handlungsbasierten Marktmanipulation sowie einiger Mischformen derselben. Der Tatbestand wurde in beiden Rechtsakten bewusst weit gefasst, um auf die in der Praxis vielfältig auftretenden Erscheinungsformen der Marktmanipulation reagieren und auch neue Formen des Handels sowie damit einhergehende missbräuchliche Strategien umfassen zu können.¹¹ Dieser weite Tatbestand wird

⁶ Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 1. 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch), ABl L 96 vom 12. 4. 2003, 16.

⁷ Verordnung (EU) 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 4. 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (Marktmissbrauchs-VO), ABl L 173 vom 12. 6. 2014, 1.

⁸ Marktmissbrauch ist dabei der Überbegriff für Insiderhandel und Marktmanipulation.

⁹ Diese Zweiteilung ist aufgrund der Kompetenzen der EU notwendig: Der Unionsgesetzgeber ist im Bereich des gerichtlichen Strafrechts gem Art 83 AEUV nur berechtigt, Mindestvorschriften durch Richtlinien vorzusehen.

¹⁰ ErwGr 12 zur Marktmissbrauchs-RL.

¹¹ ErwGr 38 VO (EU) 596/2014.

uE – entgegen der erklärten Absicht des Gesetzgebers, der die Strafbarkeit für Marktteilnehmer vorhersehbar gestalten und deshalb auf rein äußeres Verhalten abstellen will¹² – nunmehr wieder dazu führen, dass in Verfahren primär die subjektive Tatseite zu prüfen sein wird, weil nach der derzeitigen Formulierung nahezu jeder Handelsauftrag und jedes Geschäft potenziell manipulativ sein könnte.

2.2. ... und die österreichische Umsetzung

Der nationale Gesetzgeber hat die „Zweigleisigkeit“ der unionsrechtlichen Grundlagen beibehalten und diese im Jahr 2016 noch im BörseG 1989 umgesetzt sowie in weiterer Folge unverändert in das BörseG 2018 übernommen. Die Verwaltungsstrafbestimmungen der Marktmissbrauchs-VO sind im nunmehrigen § 154 BörseG 2018 enthalten (dazu noch kurz unten). Die gerichtlich strafbare Marktmanipulation ist nun abschließend in § 164 BörseG 2018 geregelt. Dieser sieht grundsätzlich drei Begehungsformen vor. Während Abs 1 leg cit zwei unterschiedliche Formen der handelsbasierten Marktmanipulation regelt, regelt Abs 2 leg cit eine Mischform aus informations- und handelsbasierter Marktmanipulation. Weitere Begehungsformen wurden, entgegen den Vorgaben der Marktmissbrauchs-RL, nicht umgesetzt.¹³

Nach der ersten Begehungsform (§ 164 Abs 1 Z 1 BörseG 2018) begeht eine gerichtlich strafbare Marktmanipulation, wer vorsätzlich und unrechtmäßig¹⁴ um mehr als 1 Mio € Geschäfte tätigt oder Handelsaufträge erteilt und dadurch – durch seine Geschäfte oder Handelsaufträge – entweder falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Preises, der Nachfrage oder des Angebots eines Finanzinstruments gibt. Z 1 leg cit stellt somit allein darauf ab, ob durch die Handelsaktivität des Täters bestimmte Botschaften an andere Marktteilnehmer gesendet werden. Sonstige Aktivitäten – insb auch öffentliche Kommunikation – sind nicht Teil des Tatbestands.

Nach der zweiten Begehungsform (§ 164 Abs 1 Z 2 BörseG 2018) begeht eine Marktmanipulation, wer durch seine Handelsaufträge oder Geschäfte ein anormales oder künstliches Kurs-

¹² Vgl den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) der Europäischen Kommission, KOM(2001) 162, 6; BGH 27. 11. 2013, 3 StR 5/13.

¹³ Die Mat begründen dies nicht ausdrücklich, scheinen aber davon auszugehen, dass es sich bei Art 5 Abs 2 lit c und d Marktmissbrauchs-RL – die insb informationsbasierte Marktmanipulationen regeln – nicht um schwerwiegende Fälle handelt; siehe ErlRV 1186 BlgNR 25. GP, 7. Eine solche Einschränkung ist in der Marktmissbrauchs-RL freilich nicht vorgesehen.

¹⁴ Nach den Mat handelt ein Täter unrechtmäßig, wenn er sich gem Art 5 Abs 2 lit a Marktmissbrauchs-RL nicht auf einen rechtmäßigen Grund stützen kann und die Transaktion nicht mit der zugelassenen Marktpraxis dieses Handelsplatzes im Einklang steht; siehe ErlRV 1186 BlgNR 25. GP, 7.

niveau sichert. Anders als Z 1 leg cit handelt es sich bei Z 2 leg cit somit um ein Erfolgsdelikt. Die Tathandlung ist aber mit jener der Z 1 leg cit deckungsgleich – die Marktmanipulation findet alleine durch das Tätigen von Geschäften oder Erteilen von Handelsaufträgen in Bezug auf das Finanzinstrument statt.

Im Fall *Musk* würden jedoch beide Begehungsformen nicht greifen, weil die (vermeintliche) Manipulation durch das Verbreiten von falschen oder irreführenden Informationen begangen wurde und nicht durch das Tätigen von Geschäften oder Erteilen von Handelsaufträgen.

Somit bleibt die dritte und letzte Begehungsform (§ 164 Abs 2 BörseG 2018): Nach dieser begehrt eine gerichtlich strafbare Marktmanipulation, wer unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung um mehr als 1 Mio € Geschäfte tätigt oder Handelsaufträge erteilt, wenn diese geeignet sind, den Preis des Finanzinstruments zu beeinflussen. Wie bei den Begehungsformen nach Abs 1 leg cit muss der Täter dadurch manipulieren, dass er Geschäfte tätigt oder Handelsaufträge erteilt (arg „diese“). Anders als bei den Begehungsformen nach Abs 1 leg cit ist es aber ausreichend, wenn diese im Zusammenspiel mit den flankierend vorgenommenen Täuschungen oder gestreuten Informationen geeignet sind, den Preis des Handelsobjekts zu beeinflussen.

Wie beim Betrugstatbestand des § 146 StGB handelt es sich bei einer Täuschung (und einem „sonstigen Kunstgriff“) um jedes Verhalten, das nach der Verkehrsauffassung Erklärungswert hat.¹⁵ Kern der Täuschung iSd Abs 2 leg cit ist es also, dass beim Opfer insb durch Formen der Kommunikation ein falsches Bild der Realität erzeugt wird. Sind die Handelsaufträge oder Geschäfte für sich genommen bereits manipulativ, wird § 164 Abs 1 Z 1 BörseG 2018, allenfalls Z 2 leg cit, erfüllt sein. Werden nur falsche Informationen verbreitet, findet aber keine (wahrnehmbare) Handelstätigkeit statt, ist der Täter nach § 164 BörseG 2018 nicht strafbar. Die Handlung muss allerdings nur geeignet sein, ein solch falsches Bild von der Realität zu erzeugen; ein tatsächlicher Effekt auf den Kurs wird nicht gefordert.

Die tatsächliche (und für andere Marktteilnehmer wahrnehmbare) Handelstätigkeit ist somit Dreh- und Angelpunkt der gerichtlichen Straftatbestände. Damit besteht eine Divergenz zwischen den Tatbeständen der Marktmissbrauchs-RL und der nationalen Umsetzung im BörseG 2018: Der österreichische Gesetzgeber hat nur die handelsbasierte Marktmanipulation und eine Mischform der handels- und informationsbasierten Marktmanipulation (Art 5 Abs 2 lit a und b Marktmissbrauchs-RL) unter gerichtliche Strafe gestellt. Zur Erfüllung des Tatbe-

stands müssen daher immer (zumindest auch) Geschäfte getätigt oder Handelsaufträge erteilt werden. Wie bereits oben angemerkt, sieht die Marktmissbrauchs-RL demgegenüber aber auch ausdrücklich vor, die rein informationsbasierte (Art 5 Abs 2 lit c Marktmissbrauchs-RL) und die handlungsbasierte Marktmanipulation (qua Art 5 Abs 2 lit a Marktmissbrauchs-RL, der von „jeglichen sonstigen Handlungen“ spricht) unter gerichtliche Strafe zu stellen. Die Nichtumsetzung dieser Tatbestände begründete der Gesetzgeber damit, dass er diese grundsätzlich als nicht schwerwiegend ansieht – sie seien daher nicht umzusetzen.¹⁶ Freilich sieht die Marktmissbrauchs-RL keine derartige Wahlmöglichkeit vor, sondern geht davon aus, dass jede Form von Marktmanipulation unter gewissen Voraussetzungen schwerwiegend ist. Aufgrund des strafrechtlichen Analogieverbots und mangels unmittelbarer Anwendbarkeit der Marktmissbrauchs-RL besteht *de lege lata* dennoch keine Möglichkeit, rein informationsbasierte Marktmanipulation unter das gerichtlich strafbare Marktmanipulationsverbot zu subsumieren.

2.3. Der verwaltungsstrafrechtliche „Auffangtatbestand“

Nota bene: Dies führt freilich nicht zu einer gänzlichen Straflosigkeit, sondern dazu, dass rein informationsbasierte Marktmanipulationen immer (nur) nach dem verwaltungsstrafrechtlichen Manipulationsverbot des § 154 BörseG 2018 zu ahnden sind, weil dieses in jenen Fällen nicht gem § 22 Abs 1 VStG verdrängt wird. Durch den unmittelbaren Verweis auf Art 12 Marktmissbrauchs-VO sind vom Tatbestand des § 154 BörseG 2018 sämtliche Formen der Marktmanipulation, somit auch die informations- und handlungsbasierte Marktmanipulation, umfasst. Daher können Sachverhalte, die von § 164 BörseG 2018 nicht erfasst sind, zumeist unter § 154 BörseG 2018 subsumiert werden und zu verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen führen. Eine Freiheitsstrafe ist dabei aber grundsätzlich nicht vorgesehen, sodass ein vergleichbarer Fall – ungeachtet der Folgen für den Markt – nur mit einer verwaltungsbehördlichen Geldstrafe geahndet werden könnte. In Österreich hätte *Musk* somit maximal mit einer Geldstrafe iHv 5 Mio € oder dem Dreifachen seines aus dem Verstoß gezogenen Nutzens (der fraglich ist, weil keine Handelstätigkeit erkennbar ist) zu rechnen.

3. (Gerichtliche) Straffreiheit für Manipulatoren?

Diese strafrechtliche Lücke könnte allenfalls durch Anwendung des § 146 StGB (Betrug) gefüllt werden: Immerhin ist die Kommunikation falscher oder klar irreführender Inhalte potenziell eine Täuschung über Tatsachen gegenüber Anlegern. Diese kann bei den getäuschten Anle-

¹⁵ Kirchbacher in Höpfel/Ratz, WK StGB², § 146 Rz 20.

¹⁶ ErlRV 1186 BlgNR 25. GP, 6.

gern, die auf Basis dieser Informationen zu einem für sie nachteiligeren Preis kaufen oder verkaufen, zu einem Vermögensschaden und beim Täter oder Dritten gleichzeitig zu einer unrechtmäßigen Bereicherung führen.¹⁷ Dies gilt immer dann, wenn die Kommunikation kausal für den Handel zum verfälschten Kurs war.

Fraglich ist jedoch, ob Schaden und Bereicherung stoffgleich sind: Die unrechtmäßige Bereicherung muss die Kehrseite des Schadens des Opfers sein. Stoffgleichheit ist daher nur gegeben, wenn der Täter oder ein von seinem Bereicherungsvorsatz umfasster, wenn auch ihm grundsätzlich unbekannter¹⁸ Dritter Aktien direkt an Anleger verkauft oder von Anlegern kauft, die auf Grundlage der Täuschung handeln, und den Anlegern dadurch ein Schaden entsteht. Hat der Täter also einen entsprechenden Bereicherungsvorsatz, liegt wohl Betrug vor. Mit *Kert* wird die Stoffgleichheit in einigen praktischen Fällen nicht gegeben sein und damit auch kein Betrug vorliegen.¹⁹ Immer dann, wenn der Täter aber Bereicherungsvorsatz zugunsten Dritter hat oder die Opfer ihrer Kauf- oder Verkaufsentscheidung seine Täuschung zugrunde legen und der Täter selbst deren Gegenpartei wird, wird die Stoffgleichheit gegeben sein. Als Bereicherungsvorsatz wäre es aber nicht ausreichend, wenn der Täter zB als Vorstand einen Bonus aufgrund eines gestiegenen Aktienkurses erlangt, weil in einem solchen Fall keine Stoffgleichheit gegeben wäre.

► Auf den Punkt gebracht

Der Marktmanipulationstatbestand der Marktmissbrauchs-RL und des BörseG 2018 divergieren. Österreich hat nur Formen der rein handelsbasierten Marktmanipulation sowie eine Mischform aus handels- und informationsbasierter Marktmanipulation unter gerichtliche Strafe gestellt. Das Tätigen von Geschäften bzw das Erteilen von Handelsaufträgen ist dabei das zentrale Tat-

bestandmerkmal des § 164 BörseG 2018. Die in der Praxis durchaus häufigen und in einigen Fällen schwerwiegenden Manipulationen insb durch die Verbreitung falscher Informationen wurden demgegenüber nicht kriminalisiert und sind daher nur verwaltungsbehördlich zu ahnden – ungeachtet ihrer Folgen für die Marktintegrität.

Fälle, wie der eingangs gebrachte von *Elon Musk*, wären daher trotz der Tatsache, dass es hier binnen kürzester Zeit zu erheblichen Marktbewegungen gekommen ist – mangels wahrnehmbarer Handelsaktivität, die zumindest Teil der Täuschung sein muss – in Österreich gerichtlich nicht strafbar.

Der Tweet und die anschließenden Marktbewegungen handelten *Musk* übrigens eine Untersuchung der US-amerikanischen Börsenaufsicht SEC ein. Er habe durch seine Äußerungen den Anschein erweckt, dass die Finanzierung des Delistings bereits sicher sei und als einzige Unsicherheit ein positives Votum der Gesellschafter verbleibe. Die SEC ging jedoch davon aus, dass es *Musk* in Wahrheit durchaus bewusst war, dass die erfolgreiche Durchführung der Transaktion noch äußerst fraglich und von vielen Eventualitäten abhängig war. So habe er zB noch keine Verhandlungen über die Details der Finanzierung geführt. Da seine Äußerungen auf *Twitter* einer fundierten Faktenbasis entbehrten, habe er Anleger in die Irre geführt und signifikante Störungen des Markts verursacht. Schlussendlich kam es zu einem Deal zwischen der SEC und *Musk*: Er musste als Chairman von *Tesla* zurücktreten und eine Geldstrafe iHv 20 Mio US-Dollar zahlen. Zusätzlich hatte auch *Tesla* eine Geldstrafe iHv 20 Mio US-Dollar hinzunehmen und seine Corporate Governance grundlegend zu ändern. Die Summe der Strafen von *Musk* und *Tesla* soll geschädigten Anlegern im Rahmen eines gerichtlich genehmigten Verfahrens zugutekommen.²⁰ In Österreich hätte *Musk* demgegenüber mit einer Verwaltungsstrafe iHv max 5 Mio € belegt werden können.

¹⁷ *Zieschang in Park*, Kapitalmarktstrafrecht⁴ (2017) Kap 3.1. Rz 108. Demgegenüber sind erhoffte, in Aussicht gestellte oder mögliche Gewinne an sich noch kein Vermögenswert, weshalb der Schaden erst mit Realisierung und nicht bereits mit Änderung des Kurses eines gehaltenen Finanzinstruments entsteht: *Kert in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, SbgK StGB, § 146 Rz 191, 213.

¹⁸ *Kert in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, SbgK StGB, § 146 Rz 340.

¹⁹ *Kert in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, SbgK StGB, § 146 Rz 318, 341 f; siehe auch *Zieschang in Park*, Kapitalmarktstrafrecht⁴, Kap 3.1. Rz 106 ff.

²⁰ SEC, Elon Musk Settles SEC Fraud Charges; Tesla Charged With and Resolves Securities Law Charge, Pressaussendung vom 29. 9. 2018, <https://www.sec.gov/news/press-release/2018-226> (Zugriff am 25. 1. 2019).